

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 20/09 BH

L 7 AS 435/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 1060/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und
die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. April 2009
- L 7 AS 435/06 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1942 geborene Kläger bezog zunächst bis Ende 2004 Arbeitslosenhilfe (zuletzt 611,82 Euro monatlich) und ab 1.1.2005 SGB II-Leistungen (Regelleistung 345 Euro, Mehrbedarf für Ernährung 25,56 Euro und Kosten der Unterkunft 372,61 Euro). Seine Klage auf höhere Regelleistung und eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 4.040 Euro seit Januar 1986, die ihren Grund in Psychoterror und Totschlagversuchs des Beklagten habe, blieb ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Berufung hiergegen zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe der Regelleistung bestünden nicht. Der Beklagte habe die tatsächlich entstandenen Kosten für Unterkunft und Heizung in voller Höhe anerkannt, wie diese vom Kläger durch Vorlage des Mietvertrages geltend gemacht worden sind. Von diesen Aufwendungen hatte der Beklagte einen in der Regelleistung bereits enthaltenen Warmwasseranteil von 5,75 Euro abgezogen (richtiger wären - so das LSG - 6,22 Euro gewesen), sodass insgesamt 372,61 Euro ausgezahlt worden seien. Soweit der Kläger im Berufungsverfahren geringfügig höhere Unterkunftskosten geltend gemacht (381,35 Euro) habe, seien diese weder schlüssig dargelegt noch belegt worden. Seine Klage bezüglich eines Ausgleichsanspruchs (4 040 Euro monatlich) sei unzulässig, weil es insoweit an einem Vorverfahren fehle. Wenn der Kläger der Auffassung sei, dass die Bundesagentur für Arbeit ihm für die Zeit bis Ende 2004 zu Unrecht Leistungen vorenthalten habe, müsse er sich an diese wenden. Jedenfalls sei der beklagte Grundsicherungsträger nicht für derartige Nachforderungen zuständig.
- 2 Der Kläger beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 15.4.2009 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt



es. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 Halbsatz 1). Solche Gründe sind vorliegend unter keinem der genannten Zulassungsgründe ersichtlich.

- 5 Hinzuweisen ist insoweit nur auf Folgendes: Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) hinsichtlich der vom beklagten Grundsicherungsträger (hier: JobCenter Region Hannover) getroffenen Entscheidung über SGB II-Leistungen ist nicht identisch mit dem Vorverfahren, das der Kläger nach den Ausführungen des LSG hätte im Hinblick auf seine von der Bundesagentur für Arbeit verlangte Nachforderung von monatlich über 4 000 Euro hätte durchführen sollen. Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte ihn vor Erlass des Urteils über Mängel in rechtlicher und tatsächlicher Art hinweisen müssen, ist nicht ersichtlich, welche konkreten Hinweise das LSG hätte geben können und müssen. Selbst wenn der Kläger die Nachforderung auch beim beklagten Grundsicherungsträger geltend gemacht hätte, ist die Durchführung eines Vorverfahrens nicht dargetan. Ebenso wenig ist dargetan oder sonst ersichtlich, woraus sich ein solcher Anspruch materiell-rechtlich ergeben könnte und welche Zulassungsgründe im Hinblick hierauf dargelegt werden könnten. Der Kläger hat sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt und die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem LSG im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht genutzt. Für einen Verfahrensfehler oder eine Überraschungsentscheidung ist nichts ersichtlich.
- 6 Ist die Bewilligung von PKH wie vorliegend abzulehnen, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.

